

## Gesuch um einen Kostenbeitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer Quartaklasse in einem Gymnasium

### SCHÜLER / SCHÜLERIN

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse, PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Auswärtige Schule, Ort \_\_\_\_\_  
Obligatorisches Schuljahr \_\_\_\_\_

### GESUCHSTELLER (GESETZLICHE VERTRETUNG)

Name, Vorname Mutter \_\_\_\_\_  
Name, Vorname Vater \_\_\_\_\_  
Adresse, PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_

### AUSZAHLUNG GEMEINDEBEITRAG

Bank / Post \_\_\_\_\_  
IBAN-, Konto-Nr. \_\_\_\_\_  
Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Die gesuchstellende/n Person/en bestätigen mit Einreichen des unterzeichneten Formulars die Richtigkeit der Angaben und beantragen einen Beitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch gemäss Weisung des Gemeinderats Erlach vom 11. November 2019 ([www.erlach.ch](http://www.erlach.ch)).

⇒ Das Formular und die notwendigen Belege sind bis spätestens am **31. August** des begonnenen Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Erlach einzureichen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
(gesetzliche Vertretung)



## Weisung; Übernahme der Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer Quartaklasse in einem Gymnasium

Der Gemeinderat Erlach hat an seiner Sitzung vom 17. September 2019 folgende Weisung bezüglich Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch einer Quartaklasse in einem Gymnasium beschlossen:

### WEISUNG

1. Die Einwohnergemeinde Erlach beteiligt sich an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Kosten) von ortsansässigen Schülerinnen und Schülern, welche eine Quartaklasse an einem auswärtigen Gymnasium besuchen.
2. Das Gesuch um einen Gemeindebeitrag muss mittels Formular und der Vorlage entsprechender Belege über den Bezug des ÖV-Angebots sowie einer Schulbestätigung bis spätestens am 31. August des begonnenen Schuljahres an die Gemeindeverwaltung Erlach eingereicht werden.
3. Ein Gemeindebeitrag von 75% wird auf der Basis des günstigsten Preises eines Jahresabonnements des öffentlichen Verkehrs für die Strecke Wohnort – Schulort entrichtet.
4. Wird nicht das günstigste ÖV-Angebot gewählt (z.B. Generalabonnement anstelle des Streckenabonnements) wird dennoch auf der Basis von Punkt 3 dieser Weisung ein Beitrag entrichtet.
5. Anderweitige Entschädigungen an die Fahrkosten sind ausgeschlossen.
6. Falls eine schulpflichtige Person während des Schuljahres die Schule wechselt, ist der entsprechende Anteil für die bereits bezahlten Abo-Kosten an die Gemeinde zurückzuerstatten.
7. Der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die Fahrkosten erlischt mit dem Ende des Schuljahres, d.h. am 31. Juli des Schuljahres, für welches der Gemeindebeitrag geltend gemacht wurde. Massgebend ist der Eingang des Gesuchs bei der Gemeindeverwaltung.
8. Bei positivem Entscheid wird der anrechenbare Betrag innert 30 Tagen auf die angegebene Zahlungsverbindung überwiesen. Bei einem negativen Entscheid werden die Gesuchsteller innert selber Frist schriftlich über den Entscheid informiert.

Das Gesuchsformular inkl. Weisung ist den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Oberstufenschule in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Zudem werden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Erlach ([www.erlach.ch](http://www.erlach.ch)) aufgeschaltet.

### INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2019 rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft.

Erlach, 11. November 2019

**Gemeinderat Erlach**



Martin Züllli  
Gemeindepräsident



Leyla Türkes  
Gemeindeschreiberin a.i.